

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotszone:
St. Gilgen-Ort	Rathaus St. Gilgen Mozartplatz 1; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Laim, Pöllach	Infohaus Mondsee Bundesstraße 1; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Gschwand	Volksschule Abersee Seestraße 3; 5340 Sankt Gilgen	08:00 - 15:00	15 m um das Gebäude
Ried	Ferienhort Ried 1; 5340 Sankt Gilgen	08:00 - 14:00	15 m um das Gebäude
Winkl, Burgau	Feuerwehrhaus Winkl Winkl 58; 5340 Sankt Gilgen	08:00 - 14:00	15 m um das Gebäude

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am

abgenommen am

Der Bürgermeister: Otto Kloiber

.....

